

Kanton Solothurn
Gemeinden Bettlach und Selzach

Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung

Kantonaler Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit
Zonen- und Sonderbauvorschriften



Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Auftraggeberschaft und Inhalte
 Amt für Raumplanung
 Jonas Lüthy, Projektleiter
 Abteilung Natur und Landschaft
 Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn

Verfassende
 BSB + Partner
 Ingenieure und Planer AG
 Selina Bleuel, Jan Monbaron
 Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
 Tel. 032 671 22 82
 E-Mail: selina.bleuel@bsb-partner.ch, jan.monbaron@bsb-partner.ch

Revision nach 1. VP:
 Amt für Raumplanung, Jonas Lüthy (JL, Projektleiter) und Konrad Zeltner (ZEK)

Dokumentinfo

Dokument	Projektnum- mer	Anzahl Seiten
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22185	35
Koreferat	Datum	Kürzel
Chantal Büttiker	24.02.2023	chb
Ablageort		
\\intra.bsb-partner.ch\Daten\Umweltplanung\Kt. SO\22185 Raumplanungsbericht Bettle-Rank\06 Produkte\01 Berichte\RPB_Bettle-Rank_20230215.docx		
Gedruckt	30.07.2025	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autorin	Datum
001	Entwurf zu Handen J. Lüthy	BSB (sbl)	21.02.2023
002	Überarbeitung nach 1. Vorprüfung	ARP (ZEK)	12.05.2025
003	Überarbeitung nach Anpassung SBV/ZV/Pläne	ARP (JL)	08.07.2025

Die kantonale Nutzungsplanung «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» umfasst neben dem vorliegenden Raumplanungsbericht folgende Unterlagen:

Pläne

- Kantonaler Teilzonenplan 'Naturreservat Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank' mit Zonenvorschriften, Situation 1:5000. Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.1B)
- Kantonaler Gestaltungs- und Erschliessungsplan 'Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung' mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:500. Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.1A)
- Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Bauprojekt, Situation West 1:500. Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.1C)
- Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Bauprojekt, Situation Ost 1:500. Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.1D)
- Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Bauprojekt Querprofile 1:200, Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.2)
- Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Bauprojekt Besucherplattform 1:100 / 1:50, Hunziker, Zarn & Partner (Plan A-1176.3)

Abkürzungen

Abt.N+L Abteilung Natur und Landschaft des ARP

AfU Amt für Umwelt, Kt. Solothurn

ALW Amt für Landwirtschaft, Kt. Solothurn

ARP Amt für Raumplanung, Kt. Solothurn

AVT Amt für Verkehr und Tiefbau, Kt. Solothurn

AWJF Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kt. Solothurn

BAFU Bundesamt für Umwelt

BJD Bau- und Justizdepartement, Kt. Solothurn

BSG Bielersee Schifffahrts-Gesellschaft

EDI Eidgenössisches Departement des Innern

FFF Fruchtfolgeflächen

GSchG eidg. Gewässerschutzgesetz

GSchV eidg. Gewässerschutzverordnung

JGK Juragewässerkorrektion

KAPO Polizei Kanton Solothurn

NHG Natur- und Heimatschutzgesetz

NPA national prioritären Arten

PBG Planungs- und Baugesetz, Kanton Solothurn

RPG eidg. Raumplanungsgesetz

RPB Raumplanungsbericht

RRB Regierungsratsbeschluss

SBV Sonderbauvorschriften

USO Umweltorganisationen Kt. Solothurn

WSL Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Gegenstand der Planung	6
2	Ausgangslage	7
2.1	Juragewässerkorrekturen	7
2.2	Kantonales Naturreservat Eichacker-Wannengraben	7
2.3	Planerische Ausgangslage	10
3	Vorhaben und Projekt	13
3.1	Auslöser für das Projekt	13
3.2	Projektperimeter	15
3.3	Projektmassnahmen	17
3.4	Vorabklärungen zum Projekt	20
4	Planungszweck und Verfahren	22
5	Planungsgegenstand	23
5.1	Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften	23
5.2	Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften	25
6	Projektauswirkungen und Interessenabwägung	31
6.1	Naherholung und Naturwerte	31
6.2	Lebensraum und Landschaft	32
6.3	Erschliessung und Erreichbarkeit	33
6.4	Kursschiffe (BSG) und übrige Schifffahrt	33
6.5	Weitere Bereiche	34
7	Planungsablauf, Information und Mitwirkung	35
8	Schlusskommentar	36

1 Anlass und Gegenstand der Planung

Schutz und Nutzung am Bettle-Rank

Der Bettle-Rank ist bei Erholungssuchenden aus der Region beliebt und wird an schönen Sommertagen gut frequentiert. Das Gebiet ist aber auch aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Es liegt im Bereich des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 221 «Aare bei Altreu»). Diese Schutz- und Nutzungsinteressen an den Raum werden im Projekt «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung thematisiert und in einem kantonalen Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften verbindlich geregelt.

Ziel und Zweck der Planung

Das Projekt «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» sieht einerseits die Erweiterung des Perimeters des kantonalen Naturreservats «Eichacker – Wannengraben» zum revidierten kantonalen Naturreservat «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank» mit drei zusätzlichen Flächen und überarbeiteten Schutzbestimmungen vor. Andererseits wird eine neue kantonale Zone für Naherholung mit neuen Zonenvorschriften geschaffen. Für die neue Zone für Naherholung wird in separaten Plänen die Möblierung und Gestaltung festgelegt und mit Sonderbauvorschriften belegt. Diesen Plänen kommt gemäss § 39 Abs. 4 PBG die Bedeutung der Baubewilligung zu.

Raumplanungsbericht (RPB)

Der orientierende RPB nach Artikel 47 RPV hat zum Ziel, den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projektes aufzuzeigen. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

Auftrag

BSB + Partner wurde im Mai 2022 mit der formellen Überarbeitung und Ergänzung des damals als Entwurf des ARP vorliegenden Raumplanungsberichtes beauftragt.

Die Plangrundlagen sowie alle inhaltlichen Arbeiten der kantonalen Nutzungsplanung wurden von Hunziker, Zarn & Partner, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau und dem Amt für Raumplanung, Abt. N+L, geleistet.

2 Ausgangslage

2.1 Juragewässerkorrekturen

Juragewässerkorrektion

In der ersten Juragewässerkorrektion (JGK I) 1868–1891 blieben die Flussschlaufen «Bäucher-Rank» und «Bettle-Rank» der Aare dank der ablehnenden Haltung des Kantons Solothurn von der ursprünglich vorgesehenen Begradigung verschont, der natürliche Flusslauf blieb erhalten und Altreu liegt auch heute noch an der Aare. Im Rahmen der zweiten Juragewässerkorrektion (JGK II) 1962 – 1973 wurden dann zahlreiche Abschnitte der Aare ausgebaggert und die Ufer verbaut. In Flumenthal wurde das Kraftwerk erstellt.

Rückstau bis in den Auenwald Eichacker

Der Rückstau des Kraftwerks Flumenthal ist bis nach Grenchen spürbar und hat grossen Einfluss auf den Wasserstand der Aare. Insbesondere soll Niedrigwasser, welches die Schifffahrt behindern würde, unterbunden werden. Im Auenwald Eichacker liegt der Wasserpegel daher circa einen Meter über dem ursprünglichen Niveau. Nachdem anfangs zahlreiche Bäume abstarben, passte sich der Auenwald im Eichacker an dieses «Dauerhochwasser» an. Die Auendynamik ging jedoch weitgehend verloren.

Uferverbauung Flumenthal bis Grenchen

Das Aareufer zwischen Flumenthal und Grenchen wurde grösstenteils mit Blocksteinen bis auf die Flusssohle verbaut, damit es nicht vom Wellenschlag der Schifffahrt unterspült wird. Nur wenige natürliche Uferstrecken blieben erhalten. An diesen Flachufern finden sich ausgedehnte Röhrichte, insbesondere im Aarefeld Lüsslingen-Nennigkofen, am neuen Flachufer in Selzach, im Eichacker oberhalb Altreu sowie angrenzend beim Inseli in Arch und schliesslich in der Sackmatten in Grenchen.

2.2 Kantonales Naturreservat Eichacker-Wannengraben

Kantonales Naturreservat Eichacker-Wannengraben

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2446 vom 2. Mai 1972 wurde der Aareufer-Auenwald Bettlach-Selzach auf den Staatsparzellen GB Bettlach Nr. 216 und GB Selzach Nr. 3456 unter kantonalen Schutz gestellt. Mit RRB Nr. 5678 vom 17. Oktober 1978 wurde der ehemalige Wannengraben, Parzelle GB Selzach Nr. 3641, vom Kanton erworben und angegliedert. 1981 gewährte der Regierungsrat dem Solothurnischen Naturschutzverband (heute Pro Natura Solothurn) einen Beitrag für den Kauf der Parzelle GB Selzach Nr. 3630 in der Schuldismatt (RRB 1343 vom 13. März 1981).

Diese zählte nicht zum kantonalen Naturreservat. Das Naturreservat Eichacker-Wannengraben wurde nach der Aufnahme in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung im Jahr 1992 mit RRB Nr. 2005/1806 vom 30. August 2005 umfassend aktualisiert.

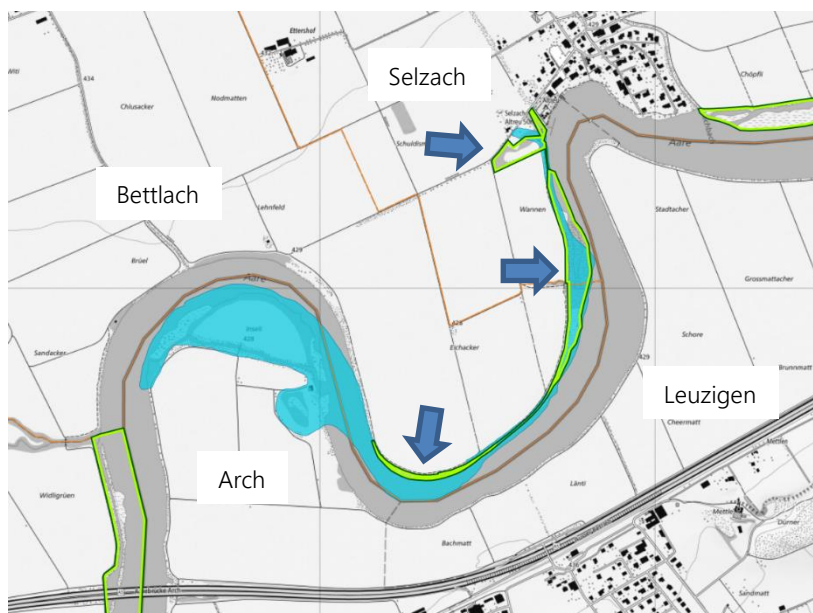


Abbildung 1 Objekt «Aare bei Alttreu», geo.so.ch am 09.06.2022
 - Auengebiet von nationaler Bedeutung BE/SO (blau),
 - Kant. Naturreservat Eichacker-Wannengraben (grün),
 Pfeile
 - Gemeindegrenze (gelb)

Entstehung Naturreservat Eichacker-Wannengraben

In erster Linie war beabsichtigt, die Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung beim damaligen Badestrand im «Sandacker», innerhalb des Bundesobjekts, zu lösen (Badebetrieb, Eindringen ins Röhricht, Hunde, Boote, Abfall, Lärm). In einem markierten Bereich wurde der Badebetrieb von der Landseite her erlaubt. Vom Wasser her wurde das Befahren mit Schiffen und Schwimmkörpern untersagt. Im gesamten Reservat wurde ein Weggebot erlassen sowie ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen wurde die Zufahrt mit dem Velo bis zum Sandacker.

Der Perimeter des Reservats wurde im Wannengraben erweitert um die Parzellen GB Selzach Nr. 3597 (Alleineigentum Bürgergemeinde Selzach) und Nr. 4220 (Alleineigentum Pro Natura Solothurn). Im Eichacker wurde auf der privaten Parzelle GB Bettlach Nr. 188 das Ufergehölz bis zum Fussweg ins Reservat einbezogen unter der Bedingung des Eigentümers, dass das Vorwachsen der Sträucher durch einen ordentlichen Gehölzunterhalt verhindert und Bäume mit grossem Schattenwurf zurückgeschnitten oder

	entfernt werden. Die Signalisation wurde land- und wasserseitig erneuert. Auf Flussverbauungen im Reservat ist zu verzichten.
Unterhalt Eichacker-Wannengraben	Die Unterhaltungspflicht für die Gewässerparzellen der Aare obliegt auf Grund der interkantonalen Vereinbarung vom 4. Februar 1986 grundsätzlich der JGK II. Der Unterhalt richtet sich nach den Vorgaben der Abt. N+L. Für den Unterhalt der vormaligen Badestelle im Sandacker (Feuerstelle, Brennholz, Liegewiese) war die Einwohnergemeinde Selzach zuständig und trug die Kosten.
Erscheinungsbild Naturreservat Eichacker-Wannengraben	Heute präsentiert sich das Gebiet in weiten Teilen als schmales Ufergehölzband im Übergangsbereich zwischen Fluss und intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen. Ein schmaler Fussweg bildet über weite Strecken die Grenze. Am nördlichen Ende schliesst das Gebiet mit dem Wannengraben ab, einem Feldgehölz entlang eines ehemaligen Wassergrabens, der beim Ettershof entsprang. Als besonders wertvoll innerhalb des Naturreservats können die Sandbänke und die ausgedehnten Schilfröhrichte des Eichackers mit wenig gestörten Zonen angesehen werden.
Aktuelle Situation Eichacker	Der Badebetrieb in Altreu hat sich seit geraumer Zeit vom Sandacker vollständig ins «Sängli» verlagert. Die Feuerstelle und die Rasenfläche werden von der Gemeinde Selzach schon seit vielen Jahren nicht mehr unterhalten. Die Abgrenzung der Badestelle ist vor Ort nicht mehr sichtbar. Der ehemalige Badebereich im Sandacker wurde vom Schilfröhricht eingenommen. Dieses ist bundesrechtlich sowie kantonally geschützt und darf nicht mehr entfernt werden. Eine Wiederherstellung der Badestelle ist daher heute nicht mehr möglich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Schutzbeschlusses von 2005 sind somit obsolet und können aufgehoben werden, inkl. Veloverkehr bis zum Sandacker (Zufahrt zur Badestelle).
Aufwertung durch Pro Natura	Der Wannengraben wurde 2013 von Pro Natura aufgewertet. Anstelle des vormals mit Siedlungsabfällen zugeschütteten Grabens auf Parzelle GB Selzach Nr. 3641 wurden wegen der dort angetroffenen Altlast auf der benachbarten Parzelle Nr. 4220 ein mit der Aare zusammenhängender Wassergraben und ein Tümpel gebaut. Das neue Biotop ist bereits sehr wertvoll und artenreich. Der Unterhalt erfolgt durch das ARP, Abt. N+L.
Eingriff Röhricht durch das ARP	Die fehlende Auendynamik erfordert gelegentliche Eingriffe im Eichacker. Das ARP liess nach Hinweisen von Ornithologen vom Forstbetrieb Leberberg 2016 punktuell eine Röhrichtpflege durchführen. Dabei wurden Weiden samt Stöcken aus dem Röhricht entfernt, um für Röhrichtbrüter eine möglichst grosse, zusammenhängende Fläche zu schaffen.
Eingriff Widigraben durch das ARP	

	Der an das kant. Naturreservat angrenzende, auf der Gemeindegrenze Bettlach-Selzach gelegene Widigraben wurde 2016 vom ARP instand gestellt, da er verlandet und zugewachsen war. Grosse Mengen von Totholz und Sedimenten wurden entnommen, so dass der Graben wieder offenes Wasser führt. Da der Widigraben kein öffentliches Gewässer ist, erfolgt kein Unterhalt seitens der Gemeinden. Er liegt auf den beiden Parzellen GB Selzach Nr. 3646 (in privatem Besitz) und GB Bettlach Nr. 197 (Alleineigentum Bürgergemeinde Bettlach). Eine Erweiterung des Reservatperimeters wäre hier sinnvoll. Damit wäre der Unterhalt durch den Kanton sichergestellt.
Erstellung Biotope Schuldismatt durch ARP und Pro Natura	Auf der Parzelle GB Selzach Nr. 3630 in der Schuldismatt (Alleineigentum Pro Natura Solothurn) und auf der angrenzenden Parzelle Nr. 4219 (Eigentum der Girard-Stiftung Grenchen) wurden 2019-2021 von Pro Natura und ARP zwei mit einer Solarpumpe aus einem Grundwasserbrunnen gespeiste Biotope eingerichtet. Das Gebiet ist nun ökologisch sehr wertvoll für den Weissstorch, rastende Watvögel, Amphibien und andere wassergebundene Arten. Pro Natura befürwortet eine Einbeziehung der Parzelle Nr. 3630 ins kantonale Naturreservat als neues Teilgebiet.

2.3 Planerische Ausgangslage

Bundesinventar	Auen sind als natürliche Lebensräume im Überschwemmungsbereich von Gewässern im Rückgang begriffen. Das wissenschaftliche Aueninventar wurde vom EDI im Mai 1981 in Auftrag gegeben und an der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen (heute WSL) in der Forschungsgruppe Vegetationskunde erstellt. Gemäss Art 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt ihre Lage und legt die Schutzziele fest. Als zweites Bundesinventar gemäss Art. 18a NHG setzte der Bundesrat 1992 das Bundesinventar der Auengebiete mit 169 Objekten in Kraft.
«Aare bei Altreu»	Der Bundesrat nahm das linke Aareufer oberhalb Altreu einschliesslich kant. Naturreservat Eichacker-Wannengraben 1992 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung auf (Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, SR 451.31). Das Objekt Nr. 221 «Aare bei Altreu» (Arch, Leuzigen, Bettlach, Selzach) erstreckt sich bis auf das Berner Inseli am rechten Aareufer, gegenüber dem Bettel-Rank. Die Kantone Bern und Solothurn sind verpflichtet, das Objekt ungeschmälert zu erhalten. Der Bund beteiligt sich finanziell an Naturschutzmassnahmen.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Kantonaler Richtplan	Im Richtplan des Kantons Solothurn sind die kantonalen Naturreservate inkl. Naturreservat Eichacker-Wannengraben (Abbildung 1 - Pfeile) verankert und mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen geschützt (Richtplan L-2.4). Ihre Zweckbestimmung ist Naturschutz im weitesten Sinn. Sie haben nationale oder kantonale Bedeutung.
Richtplan L-2.4: Ziele	Das Ziel ist, Lebensräume (Biotop) für Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere und Pflanzen sowie Pilze zu erhalten und aufzuwerten. Zudem sollen bedeutende Landschaftsformen (zum Beispiel Schluchten) und erdgeschichtliche Zeugnisse (Geotope) bewahrt werden.
Richtplan L-2.4: Planungsaufträge	Grundsätzlich sind an dieser Stelle L-2.4.2 und L-2.4.3 erwähnenswert. Diese beiden Planungsaufträge beziehen sich auf die kantonale Nutzungsplanung «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» in Bettlach. Die Planungsaufträge widerspiegeln die geplante Erweiterung des kantonalen Naturreservats Eichacker-Wannengraben. a. Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstellt ein Inventar der kantonalen Naturreservate und führt es laufend nach. (L-2.4.2) b. Der Kanton (Amt für Raumplanung) koordiniert die Naturschutzmassnahmen in den grenznahen Naturreservaten mit den Nachbarkantonen. (L-2.4.3)
Richtplan Natur und Landschaft	Entlang der Aare ist im kantonalen Richtplan eine kantonale Uferschutzzone festgelegt, welche in der Nutzungsplanung orientierend zu berücksichtigen ist. Ebenfalls Bestandteil des Richtplans Natur und Landschaft ist die Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Soloturn (Witischutzzone). Der Projektperimeter liegt vollumfänglich in der Witischutzzone (grün umrandet), siehe folgende Abbildung:

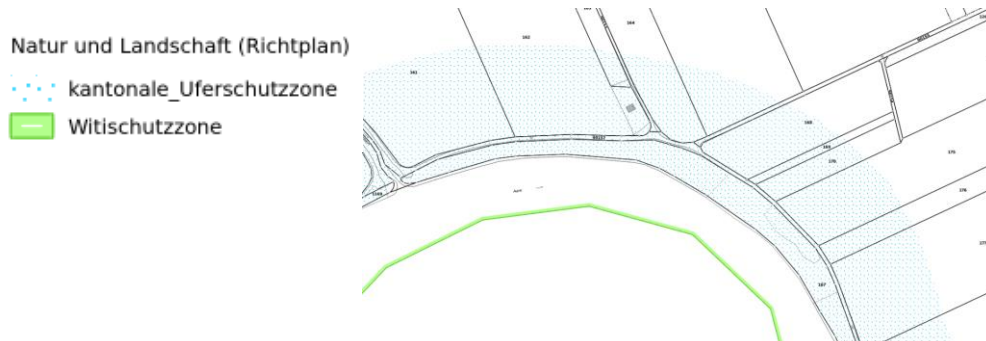


Abbildung 2 Richtplan Natur und Landschaft, geo.so.ch am 09.06.2022

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Kantonale Uferschutzzone
(L-2.2)

Der Uferschutz wurde 1942 mit dem «Regierungsratsbeschluss über den Schutz der Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäulichkeiten und Schutz der Schilfbestände» geregelt. Dieser Beschluss wurde 1961 durch die «Verordnung über den Schutz der Bach-, Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung sowie über den Schutz der Baum-, Schilf- und Gebüschbestände» (Uferschutzverordnung) abgelöst. 1978 wurde die Uferschutzzone im neuen Planungs- und Baugesetz verankert und im Richtplan 1982 festgesetzt. Grundsätzlich sind die Gewässer und ihre Ufer in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen. Die Gemeinden Bettlach und Selzach revidieren gegenwärtig ihre Ortsplanungen. Dabei wird die kantonale Uferschutzzone durch eine kommunale Zone ersetzt. Der bundesrechtlich erforderliche Gewässerraum nach Art. 36a GschG bzw. Art. 41a GschV wird dabei in den kommunalen Gesamtplänen festgelegt.

Die Witischutzzone

Mit RRB Nr. 2782 vom 20.09.1994 trat die Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn (Witischutzzone) in Kraft.

Die Witischutzzone hat folgende Ziele:

- Erhalt der offenen Ackerlandschaft
- Fördern einer naturnahen Bewirtschaftung unter Wahrung der Existenz der Landwirtschaftsbetriebe
- Erhalten und Aufwerten des Lebensraums für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung
- Erhalt eines Teils der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung
- Gewährleisten einer naturverträglichen Naherholung.

Der Zustand bezüglich Pflanzen- und Tierwelt von Ende der 1960er / anfangs der 1970er Jahre soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Der Eichacker ist das am strengsten geschützte Teilgebiet der Witischutzzone. Hier gilt neben der ganzjährigen Leinenpflicht für Hunde und einem allgemeinen Fahrverbot zusätzlich ein Reitverbot. Der Uferweg darf zu Fuss begangen werden, im Reservatsperimeter besteht ein Weggebot.

Kommunale Planungen

Der Nutzungsplan (Gesamtplan) bezieht sich auf die rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Bettlach (RRB Nr. 499 vom 12. März 2002 resp. 2074 vom 28. Oktober 2002). Die Gemeinde Bettlach ist aktuell mit der Gesamtrevision der Ortsplanung beschäftigt. Gemäss rechtsgültigem Gesamtplan liegen im Projektperimeter keine genehmigten Zonenfestlegungen vor.

3 Vorhaben und Projekt

3.1 Auslöser für das Projekt

Auslöser für Erweiterung Natur-
reservat

Das Projekt «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» wurde vom Kanton auf der Grundlage mehrerer Auslöser erarbeitet.

Die Uferschwalbe gehört zu den national prioritären Arten (NPA) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) mit sehr hoher Priorität (Stufe 1) und klarem Massnahmenbedarf. Sie ist in der Schweiz gefährdet (Rote Liste VU), entsprechend dem Verschwinden von Steilufern an Flüssen als Brutstandorte. Ersatzstandorte für Brutkolonien findet sie heute vorübergehend in Kiesgruben, so z. B. in der Mettlengrube in Leuzigen, in der Grube Haulital in Ichertswil und in der Grube Hohen in Lüsslingen. Der Kanton Solothurn, mit dem Aaretal als Verbreitungsschwerpunkt der Uferschwalbe, hat eine grosse Bedeutung bzw. eine erhöhte Verantwortung für deren Erhaltung in der Schweiz. Im Zuge der Uferverbauung der JGK II wurde am rechten Aareufer von Leuzigen eine Uferschwalbenkolonie mit 62 Brutröhren zerstört.

Das BAFU schlägt im Programm Naturschutz Kanton Solothurn, Nationale Prioritäten für die Programmvereinbarung der Periode 2020 – 2024 (BAFU 2018), einen kantonalen Aktionsplan für die Uferschwalbe vor. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Uferschwalbe im Kanton Solothurn sind folglich sinnvoll und notwendig. Der Kanton errichtete bereits 2020-2021 am «Naturnahen Aareufer Flumental» eine künstliche Brutwand, welche kurz nach der Fertigstellung 280 Brutröhren der Uferschwalbe aufwies. Die Brutwand erfordert jährliche Unterhaltsmassnahmen mit dem Bagger, einen Prädatorenschutz (Flexinetze mit Solarviehhüter gegen Plünderung durch den Fuchs) sowie Besucherinformations- und Lenkungsmassnahmen (Lattenzaun, Infoplate). Die Anlage ist äusserst erfolgreich.

NFA-Vereinbarung 2020-2024,
Projekt Nr. 3.2.3

Mit RRB Nr. 2020/96 vom 21. Januar 2020 wurde die Programmvereinbarung 2020-2024 des Kantons mit dem BAFU genehmigt. Darin ist das Projekt Nr. 3.2.3 des ARP zur Förderung der Uferschwalbe in Flumenthal (bereits ausgeführt) und im Bettle-Rank enthalten. Die Kosten wurden damals für beide Standorte zusammen grob auf Fr. 300'000.- geschätzt, davon für den Bettle-Rank Fr. 225'000.-. Der vom BAFU gesprochene Beitrag für den Bettle-Rank beträgt Fr. 90'000.- (40%). Das Projekt ist bis Ende 2025 zu realisieren und mit dem BAFU abzurechnen.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Auslöser für kantonale Zone für
Naherholung

Der Bettel-Rank ist für die Naherholung ein lokales und in geringerem Ausmass auch regionales Angebot. Die Parzelle ist gegen den Flurweg abgeschirmt mit einer Hecke. Zwischen dem Ufergehölz der Aare und der Hecke befindet sich eine Wiese mit improvisierten Feuerstellen, Picknickplätzen und einzelnen schattenspendenden Einzelbäumen. Der Zugang zur Aare ist mit einzelnen Lücken im Ufergehölz gewährt. Das Ufer ist mit Blockwurf verbaut. Bis 2011 war die Zufahrt vom allgemeinen Fahrverbot der Witschutzzzone ausgenommen und der Bettel-Rank uneingeschränkt mit dem Auto erreichbar. Dies führte zu grossen Problemen mit Parkierung, Abfall, lauten Partys und anderen Nebenerscheinungen (Blechlawinen und Abfallberge an schönen Wochenenden). Auf Antrag der Gemeinde Bettlach richtete der Kanton 2011 ein Fahrverbot ein. Die Situation entschärfte sich schlagartig. Heute fallen noch ortsübliche Mengen von Abfall an, welcher grösstenteils in den Abfalleimern landet und vom Werkhof der Gemeinde entsorgt wird. Zudem besteht an der Aare Grenchen – Solothurn ein Anti-Littering-Auftrag der Regionalplanung. Die Erholungssuchenden, darunter auch viele Familien mit Kindern, erreichen den Bettel-Rank mit dem Velo und z. T. Veloanhänger. Die Picknickplätze sind im Sommer an sonnigen Abenden und Wochenenden gut belegt, es herrscht jedoch kein Massenauflauf. Die Aare wird eher wenig zum Baden genutzt. Ein- und Ausstieg sind problematisch. Die JGK sorgt für das Mähen der Wiese und für einen gewissen Gehölzrückschnitt. Brennholz muss selber mitgebracht werden. Es gibt keine öffentlichen WCs.

Der Bettel-Rank soll ein wenig verwildert und improvisiert sein. Das ist das, was die Leute hier suchen. Also kein Luxus-Ausbau mit Spielplatz, WCs, Feuerholz usw. Die Strömung der Aare ist bei normalem Abfluss hier gering. Das Baden in der Aare ist jedoch schwierig wegen des Ein- und Ausstiegs. Das Steilufer ist rutschig, der Blockwurf wackelig und unter Wasser glitschig. Die Sicherheit ist zu verbessern.

3.2 Projektperimeter

Einbettung ins Auengebiet „Aare bei Altreu“

Der Projektperimeter liegt in der näheren Umgebung des Auengebiets von nationaler Bedeutung «Aare bei Altreu» am linken Aareufer in den Gemeinden Bettlach und Selzach.

Der Perimeter des Projekts «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» umfasst drei Teilbereiche:



Abbildung 3 Luftbild und nähere Umgebung der Projektperimeter, geo.so.ch am 15.02.2023

Perimeter 1 beinhaltet Erweiterung des kantonalen Naturreservats Eichacker - Wannengraben - Bettle-Rank für das Projekt 'Biodiversität und Naherholung'

Perimeter 2 und 3 beinhalten zwei zusätzliche Erweiterungen des kantonalen Naturreservats Eichacker - Wannengraben - Bettle-Rank

Perimeter 1

Der grösste Perimeter ist der «Ufergehölzstreifen», welcher im Westen bei der Mündung des Giglerbachs beginnt und im Osten ungefähr bei der Parzellengrenze zwischen GB Bettlach Nr. 177 und Nr. 183 endet. Seitlich wird der Perimeter vom angrenzenden Flurweg sowie von der Uferlinie der Aare begrenzt. Der Flurweg seinerseits grenzt an die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dieser Perimeter teilt sich im Projekt in die neue kantonale Zone für Naherholung (westlicher Bereich) und in den Bereich Biodiversität (östlicher Bereich) auf. Der Kanton ist Grundeigentümer.



Abbildung 4 Projektperimeter 1 (rot umrandet), geo.so.ch am 09.06.2022

Perimeter 2

Der zweite Perimeter liegt in der Schuldismatt, welche sich auf dem Boden der Gemeinde Selzach befindet. Der Projektperimeter entspricht GB Selzach Nr. 3630. In alle Himmelsrichtungen grenzt der Perimeter an die offene Landwirtschaftszone. Wobei am nördlichen Parzellenrand zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und Parzelle ein Flurweg (GB Selzach Nr. 90250) liegt. Die Grundeigentümerin, Pro Natura Solothurn, wünscht eine Integration der Parzelle in das kantonale Naturreservat.

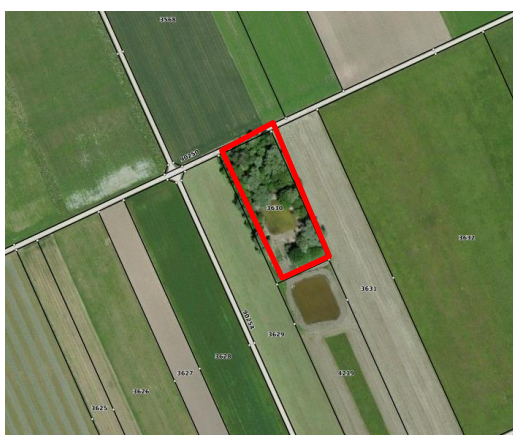


Abbildung 5 Perimeter 2 (rot umrandet), geo.so.ch am 09.06.2023

Perimeter 3

Perimeter 3 ist flächenmässig der kleinste Teilbereich der geplanten Erweiterung des kantonalen Naturreservats Eichacker - Wannengraben - Bettel-Rank. Die Erweiterung liegt im südlichen Bereich der Parzelle GB Selzach Nr. 3646 entlang des Widigrabens. Nördlich (und westlich) grenzt der Perimeter 3 an die offene Landwirtschaft. Im Osten befindet sich das bestehende kantonale Naturreservat Eichacker – Wannengraben (RRB Nr. 2005/1806 vom 30. August 2005). Der südliche Perimeterrand entspricht der Linienführung der Gemeindegrenze zwischen Selzach und Bettlach. Der private Grundeigentümer erklärte sich einverstanden mit der Integration in das Naturreservat. Damit sorgt zukünftig der Kanton für den Unterhalt des Grabens.

Der Versuch, auch das südliche Ufer des Widigrabens auf Parzelle Bettlach GB Nr. 197 bis zum bestehenden Fusspfad in das kantonale Naturreservat zu integrieren, misslang, weil die Bürgergemeinde Bettlach als Grundeigentümerin nicht damit einverstanden war.



Abbildung 6 Projektperimeter 3 (rot umrandet), geo.so.ch am 09.06.2022

3.3 Projektmassnahmen

Massnahmen Biodiversität

Zur Förderung der Zielart Uferschwalbe sowie möglicherweise weiteren, bereits in der Umgebung festgestellten bzw. potenziellen Steiluferbrütern (Eisvogel, Bienenfresser) wird der bestehende Blocksatz zu einem Wellenbrecher umgebaut und das Ufer senkrecht abgestochen. Der Wellenbrecher soll ein Einstürzen des neuen Steilufers durch den Wellenschlag der Schifffahrt verhindern. Dennoch muss der Bereich zwischen Wandfuss und Wellenbrecher durchströmt werden, um herunterrieselndes Material

abzutransportieren und ein Auflanden zu verhindern. Der Wandfuss darf für Prädatoren wie Fuchs oder Marder nicht begehbar sein, er muss senkrecht ins Wasser abfallen. Die Eignung des Steilufers für den Bau von Brutröhren hängt vom vorhandenen Bodenmaterial ab. Dieses muss grabbar, jedoch stabil sein. Es darf nicht zu tonig oder steinig (hart), sondern soll feinkörnig mit einem gewissen Sandanteil sein. Um unabhängig vom vorhandenen Material einen sicher geeigneten Brutort für die Uferschwalbe zu schaffen, werden daher zusätzlich im Bereich des neuen Steilufers zwei Uferschwalbenwände geschüttet, nach der bereits bewährten Methode von Müller Kies (vgl. Naturnahes Aareufer Flumenthal). Um Störungen der Brutvögel zu vermeiden, wird das Ufer in diesem Bereich landseitig mit einem Betretverbot (inkl. Hunde) belegt und mit Hecken, einem Lattenzaun sowie im Zugangsbereich der Beobachtungsunterstände mit einer Bretterwand geschützt. Wasserseitig soll der Bereich des Steilufers mittels Signalisation freigehalten werden von Schwimmenden und Booten aller Art inkl. Stehpaddler. Die baulichen Massnahmen, inkl. neue Tafelstandorte, werden auf den Plänen dargestellt und mit deren Genehmigung bewilligt.

Massnahmen Naherholung, Besucherlenkung und Information

Im Bereich Naherholung werden die Aarezugänge mit Blocksteintreppen so gestaltet, dass die Sicherheit der Badenden damit verbessert werden kann. Die Feuerstellen und Sitzbänke werden auf einen zweckmässigen Stand gebracht. Pro Feuerstelle sind 3-4 Sitzbänke aus halbierten Baumstämmen vorgesehen. An geeigneten Stellen werden Silberweiden als zusätzliche Schattenspender gepflanzt. Auf folgende, neue Angebote wird bewusst verzichtet: Feuerholz, zusätzliche Abfalleimer, WCs, Spielgeräte. Das Ziel ist nicht, zusätzliche Besuchende zu generieren. Der Bereich soll jedoch für den bisherigen Kreis der Besuchenden angenehmer sein. Damit wird auch das Wegfallen einiger bisheriger «wilder» Feuerstellen im Bereich der geplanten Biodiversitätsförderung kompensiert. Es steht der Gemeinde Bettlach oder anderen Akteuren frei, das Angebot evtl. versuchsweise zu erweitern mit mobilen WCs. Der Kanton kann dafür einen geeigneten Platz in der kantonalen Zone für Naherholung zur Verfügung stellen.

Die Artenfördermassnahmen sollen nachvollziehbar erklärt werden, der Bereich des Steilufers soll störungsfrei einsehbar sein. Daher werden an jedem Ende (nicht überdachte) Beobachtungsunterstände aus Holz mit Infotafeln zu Themen wie Steiluferbrüter, Juragewässerkorrektion, Aue von nationaler Bedeutung und Witschutzzone eingerichtet. Damit ist auch eine sinnvolle Besucherlenkung sichergestellt. Diese Massnahme ergänzt das bestehende, attraktive Sensibilisierungsangebot in Altreu (Infozentrum, Witi-Turm).

Die Nutzungseinschränkungen im Bereich des Steilufers werden mit Reservatstafeln nach der Methode «Schweizer Schutzgebiet» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) signalisiert. Auf eine Markierung des wasserseitig gesperrten Bereichs mit Bojen wird vorläufig verzichtet, da diese einen relativ aufwändigen Unterhalt erfordern. Für das Schifffahrtsverbot im Bereich des Steilufers ist das Signal C.3, "Eingeengtes Fahrwasser; einzuhaltender Abstand vom Ufer 25 Meter" vorgesehen. Ausgenommen sind die Kursschiffe der BSG.

Unterhalt und Aufsicht

Der Bereich Naherholung mit seinen Feuerstellen und Sitzbänken soll nicht mehr (wie bisher praktiziert) von der JGK unterhalten werden, sondern der Unterhalt soll vom ARP sichergestellt werden. Das Gras wird während der Vegetationszeit gemäht und abgeführt, und die Gehölze werden ausserhalb der Vegetationszeit zurückgeschnitten. Für die Leerung der Abfallbehälter ist die Gemeinde zuständig, wie bisher. Die Regionalplanung betreibt zudem eine Abfallbekämpfung am Aareufer zwischen Solothurn und Grenchen. Für die Reparatur von Schäden an der Infrastruktur (z. B. Sitzbänke) ist das ARP zuständig. Da der Bereich des Steilufers in das kant. Naturreservat Eichacker-Wannengraben zu liegen kommt, ist nicht mehr die JGK, sondern das ARP für dessen Unterhalt zuständig.

Das Einhalten der Nutzungseinschränkungen der Witschutzzone (Fahrverbot, Leinenpflicht) sowie der übrigen Rechte (Abfälle) wird durch die bestehende Aufsicht der KAPO im Auftrag des ARP sichergestellt. Im Raum Bettel-Rank – Altreu soll ein Rangerdienst im Auftrag des ARP und in Absprache mit den Gemeinden Bettlach und Selzach für geordnete Verhältnisse und die Einhaltung der Bestimmungen sorgen.

Hinweis

Folgende Anpassungen der Nutzungsplanung sind erforderlich:

- Die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen bezüglich ehemalige Badestelle Sandacker inkl. Zufahrt mit dem Velo (RRB Nr. 2005/1806 vom 30. August 2005) erfolgt mit der Genehmigung des neuen Teilzonenplans.
- Der neue Perimeter ist anlässlich der nächsten Revision der Ortsplanungen in den Gesamtplänen der Gemeinden Bettlach und Selzach als Orientierungsinhalt zu übernehmen.



Abbildung 7 Uferschwalbenwand Flumenthal mit zahlreichen Brutröhren



Abbildung 8 Uferschwalben Flumenthal, Projekt Artenförderung ARP

3.4 Vorabklärungen zum Projekt

Einbezug von betroffenen Ämtern und Stakeholdern

Die vom Projekt betroffene Parzelle GB Bettlach Nr. 167 liegt im Eigentum des Staats Solothurn und wird vom Amt für Umwelt (AfU) verwaltet. Um mögliche Stolpersteine bereits auf Stufe Vorprojekt auszuschliessen, hat das Amt für Raumplanung bereits vor der eigentlichen Mitwirkung eine Konsultationsphase durchgeführt. Basierend auf den Rückmeldungen wurde das Projekt anschliessend im Detail erarbeitet.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Konsultation	Kantonsintern wurden Fachstellen über das Vorprojekt informiert und konsultiert und konnten sich zum Vorhaben am Bettle-Rank äussern: - ARP, AfU und AWJF - Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KA-BUW, 26. November 2020)
Bestätigung der Konformität bzgl. Witschutzzone	Weiter wurde beim Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements (BJD) das Vorprojekt bezüglich Konformität mit den Bestimmungen der Witschutzzone geprüft. Der Rechtsdienst kam zum Schluss, dass Einrichtungen, die der Naherholung dienen, unterhalten, jedoch nicht ausgebaut oder neu errichtet werden dürfen. Zulässig sind die Verbesserung der Sicherheit für Badende (Blocksteintreppen) sowie Artenfördermassnahmen inkl. Beobachtungsunterstände. Diese sind folglich ebenfalls zonenkonform.
Weitere Akteure	Auch mit weiteren Stakeholdern ausserhalb der kantonalen Verwaltung wurde das Projekt besprochen: - Augenschein mit einer Delegation der Einwohnergemeinde Bettlach: Gemeindepräsidium, Umweltkommission, Werkhof (26.05.2021) - Behandlung im Gemeinderat Bettlach (Information durch Projektleiter an der Sitzung vom 22.06.2021). Der Gemeinderat beschloss, die Planungshoheit an den Kanton abzugeben zwecks Ausarbeitung einer kantonalen Nutzungsplanung - Schifffahrtspolizei (17.8.2021) - Bielersee Schifffahrts-Gesellschaft, Besprechung vom 2. September 2021 (Aktennotiz vom 3.9.2021) - Umweltorganisationen (USO): WWF Solothurn, Pro Natura Solothurn und VVS/Birdlife Solothurn (10.9.2021) - Kant. Fischereiverband, Ruderclub und Solothurner Kajakfahrer (10.9.2021) - Am 27. Oktober 2021 fand ein Augenschein mit den USO statt (Aktennotiz vom 27.10.2021). Die Anträge der USO wurden am 16. Dezember 2021 mit dem AfU besprochen (Aktennotiz vom 16.11.2021, rev. 19.11.2021) - Aufsichtskommission Juragewässerkorrektion (JGK): Das Projekt wurde an der Sitzung vom 5.11.2021 ohne Einwände zur Kenntnis genommen - Behandlung im Gemeinderat Selzach (Information durch Projektleiter an der Sitzung vom 30.06.2022). Der Gemeinderat beschloss, die

Planungshoheit an den Kanton abzugeben zwecks Ausarbeitung einer kantonalen Nutzungsplanung

4 Planungszweck und Verfahren

Kantonales Nutzungsplanverfahren

Die Lenkung der Besuchenden zu Land und zu Wasser im Bettle-Rank wird mit einem kantonalen Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften geregelt. Diese Grundlagen dienen gleichzeitig als Baubewilligung für die baulichen Massnahmen des Projekts. Bei dieser Gelegenheit soll der Perimeter des kant. Naturreservats Eichacker-Wannengraben auf Gebiet der Gemeinden Bettlach und Selzach revidiert werden, so dass die neuen Bereiche Steilufer und Naherholung im Naturreservat liegen. Gleichzeitig wird das Nordufer des Widigrabens an der Gemeindegrenze Bettlach-Selzach und die aufgewertete Parzelle GB Selzach Nr. 3630 von Pro Natura Solothurn in der Schuldismatt in das Naturreservat integriert.

Die Gemeinderäte von Bettlach und Selzach haben die Planungshoheit an den Kanton abgegeben zwecks Ausarbeitung einer kantonalen Nutzungsplanung. Somit gilt für das gesamte Nutzungsplanverfahren das folgende Verfahren.

Kantonaler Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

Das massgebliche Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren für kantonale Nutzungspläne nach §§ 68 - 70 Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Planungshoheit liegt beim Bau- und Justizdepartement. Die Planung erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der formellen Mitwirkung bzw. nach der Anhörung der Gemeinden Bettlach und Selzach, nach der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft. Einsprachen während der öffentlichen Auflage sind beim BJD einzureichen.

Nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens

Die Signalisation des Schifffahrtsverbots im Bereich des Steilufers im Bettle-Rank ist nicht Gegenstand des kantonalen Nutzungsplanverfahrens. Sie wird im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren sichergestellt.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Genehmigungsinhalt Zonenvorschriften	Die Zonenvorschriften definieren die Schutzziele im revidierten Perimeter des Naturreservats pro Teilgebiet, die entsprechenden Nutzungseinschränkungen, den Unterhalt und dessen Finanzierung sowie die Aufsicht. Für die kantonale Zone für Naherholung gelten dabei spezielle Ziele und Bestimmungen.
§1 Zweck	Übergeordneter Zweck ist die ungeschmälerterte Erhaltung des Objekts Nr. 221 «Aare bei Altreu» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung, soweit es im Kanton Solothurn liegt (auf dem Gebiet der Gemeinden Bettlach und Selzach). Mit einem neuen Schutzbeschluss soll den veränderten Verhältnissen im Naturreservat seit dem Schutzbeschluss von 2005 Rechnung getragen werden. Ferner wird bezweckt, eine kantonale Zone für Naherholung auszuscheiden. Für das Biodiversitäts-Förderprojekt Uferschwalbe im Bettle-Rank wird ein Perimeter festgelegt.
§2 Geltungsbereich	Die Vorschriften gelten im neuen, erweiterten Perimeter des kant. Naturreservats «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank». Dieser schliesst die kantonale Zone für Naherholung mit ein.
§3 Schutzziele	Für die Gebiete Aareufer Altreu - Bettle-Rank, Wannengraben und Widigraben sowie für das Biodiversitäts-Förderprojekt Uferschwalbe im Bettle-Rank und die Waldparzelle Schuldismatt werden Schutzziele formuliert.
§4 Ziele Naherholung	Die Ziele der kantonalen Zone für Naherholung (geruhssame Erholung, Picknick, sicheres Baden) werden festgelegt.
§5 Nutzungseinschränkungen	Die Nutzungseinschränkungen im kantonalen Naturreservat «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank» gelten für alle Aktivitäten und Nutzungen, die dem Schutzziel widersprechen. Die überlagerten kantonalen Vorschriften der Witi-Schutzzone gelten weiterhin uneingeschränkt. Explizit nicht gestattete Nutzungen sind einzeln aufgeführt.
§6 Ausnahmen	Ausnahmen von den vorgängig erwähnten Nutzungseinschränkungen werden aufgelistet. Wichtig ist die Ausnahme vom Schifffahrtsverbot für Kursschiffe.
§7 Zone für Naherholung	Die kantonale Zone bezweckt eine geruhssame, naturverträgliche, familienfreundliche Naherholung. Dazu dienen öffentliche Badetreppen und Picknickplätze mit Feuerstellen. Nutzungen und Aktivitäten, die den Zielen der geruhssamen Erholung widersprechen, werden untersagt.
§8 Unterhalt und Finanzierung	Für den regulären Unterhalt sowie für allfällige Instandstellungen ist das Amt für Raumplanung (ARP) zuständig und finanziert diese mit Mitteln des kant. Natur- und Heimatschutzfonds. Den Gemeinden Bettlach und

Selzach entstehen keine neuen Kosten. Für das Wäldchen in der Schuldismatt (Parzelle GB Selzach Nr. 3630) ist weiterhin die Eigentümerin, Pro Natura Solothurn zuständig. Der Kanton kann Beiträge leisten.

§9 Aufsicht

Zusätzlich zur Aufsicht der KAPO in der Witschutzzzone, welche vom ARP in Auftrag gegeben und finanziert wird, richtet der Kanton im Raum Bettel-Rank – Altreu, in Absprache mit den Gemeinden Bettlach und Selzach, eine Aufsicht durch einen Rangerdienst ein. Damit wird einem Anliegen der Gemeinden entsprochen. Insbesondere soll die zeitweise bereits schwierige Situation in Altreu («Overtourism») nicht zusätzlich durch parkierende Besucher des Bettel-Rank verschärft werden.

§10 Inkrafttreten

Erfolgt mit Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt.

5.2 Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften

Gestaltungs- und Erschliessungsplan

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Gestaltung und Erschliessung innerhalb des Projektperimeters.

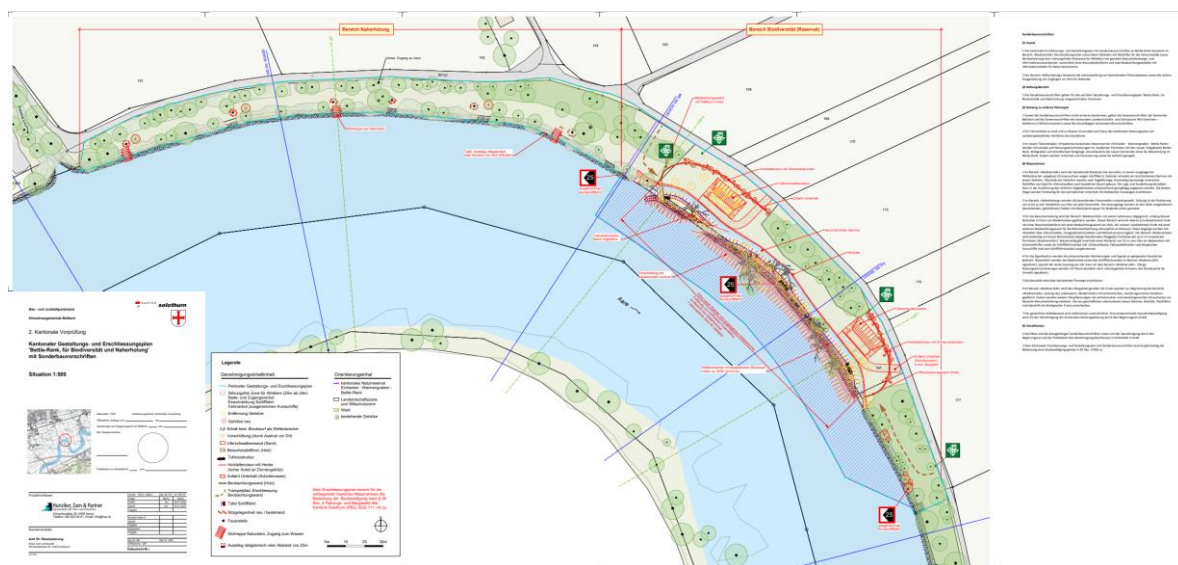


Abbildung 10

Bettel-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Revision des kantonalen Naturreservats «Eichacker – Wannengraben – Bettel-Rank» 1:500, Plan A-1176.1A (Stand 16. Juli 2025)

Genehmigungsinhalt

Der Erschliessungsplan mit diversen baulichen Elementen erhält gemäss §39 Abs. 4 PBG die Bedeutung der Baubewilligung. Ergänzend liegen für das Bauprojekt folgende weitere Pläne vor:

- Bauprojekt, Situation West 1:500
- Bauprojekt, Situation Ost 1:500
- Bauprojekt, Querprofile 1:200

- Bauprojekt, Besucherplattform 1:100 / 1:50

In den Plänen werden verbindlich geregelt:

- Sitzgelegenheiten
- Feuerstellen
- Tafeln: Schifffahrt
- Projektperimeter
- Störungsfreie Zone für Wildtiere (25m ab Ufer), Bade- und Zugangsverbot, Einschränkung Schifffahrt: Fahrverbot (ausgenommen Kurseschiffe)
- Tafeln: Kantonales Naturreservat
- Entfernung Gehölze
- Holzlattenzaun mit neuer Hecke
- Uferschwalbenwände (Sand)
- Zufahrt für den Unterhalt der Uferschwalbenwände (Schotterrasen)
- 155 m neues Steilufer
- Vorgelagerter Wellenbrecher aus anfallendem Blockwurf / Aushub
- Totholzstrukturen
- Beobachtungswand mit und ohne Plattform (Holz)

Wiese mit Silberweiden
und Feuerstellen

Neben den bestehenden Ufergehölzen sind neue Gehölze (Bäume und Sträucher) insbesondere einzelne Silberweiden geplant (nicht bewilligungspflichtig). Zudem sind die bestehenden Picknickstellen mit Feuerstelle und Zugang zum Wasser in Stand zu setzen.



Abbildung 11 Bestehende Feuerstelle mit Zugang zum Wasser



Abbildung 12 Bestehende Feuerstelle mit Zugang zum Wasser

Sitztreppe aus Naturstein und
Badezugang

Die Aarezugänge werden an den dafür vorgesehenen Stellen mit Block-
steintreppen für Badende sicher gestaltet.

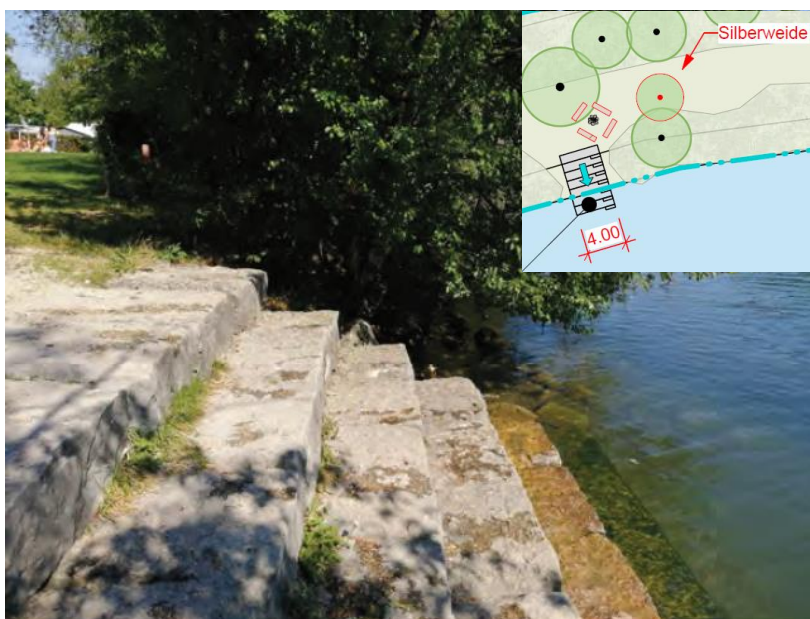


Abbildung 13 Beispielbild Sitztreppe (angedacht sind Natursteine) und Bade-
zugang

Beschilderungen

Diverse Beschilderungen wie Tafel Naturreservat, Tafel Schifffahrt oder
Tafel Ausstieg obligatorisch sind plangrafisch gekennzeichnet und somit
mit ungefähre Lage verortet.

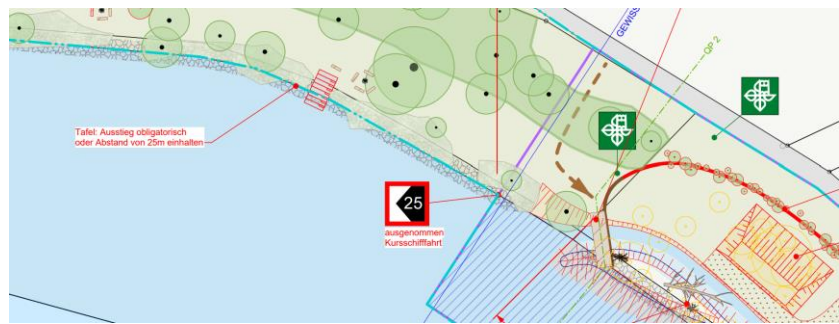


Abbildung 7 Planausschnitt mit Beschilderungen

Bauliche Elemente, Bewilligung

In den Plänen sind folgende Elemente im Bereich Biodiversität festgehalten:

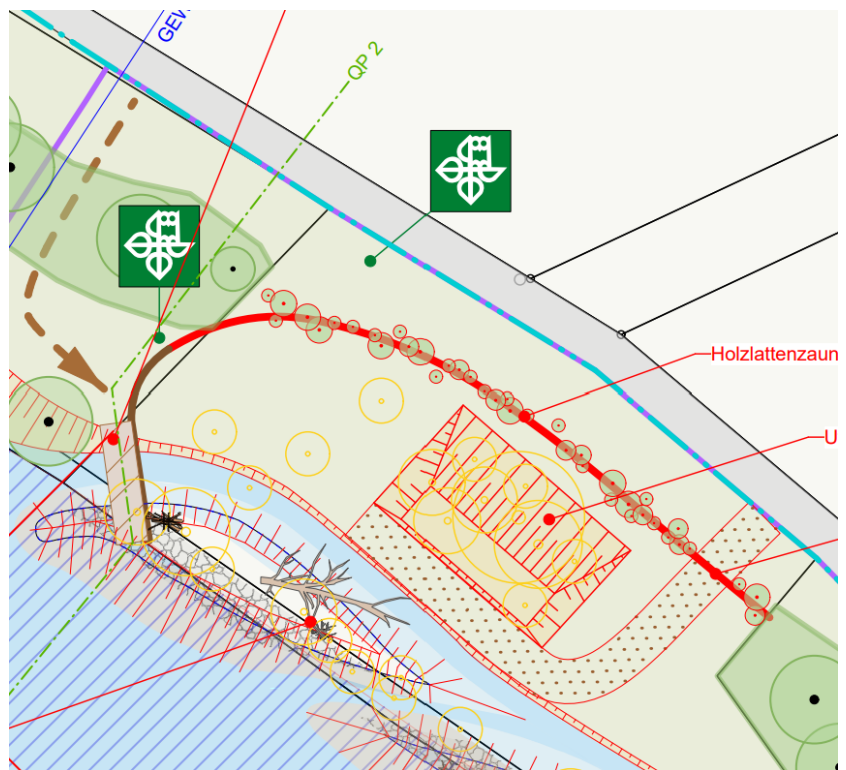


Abbildung 15 Planausschnitt mit Uferschwalbenwand und Beobachtungswand (braun) sowie Lattenzaun (rot)

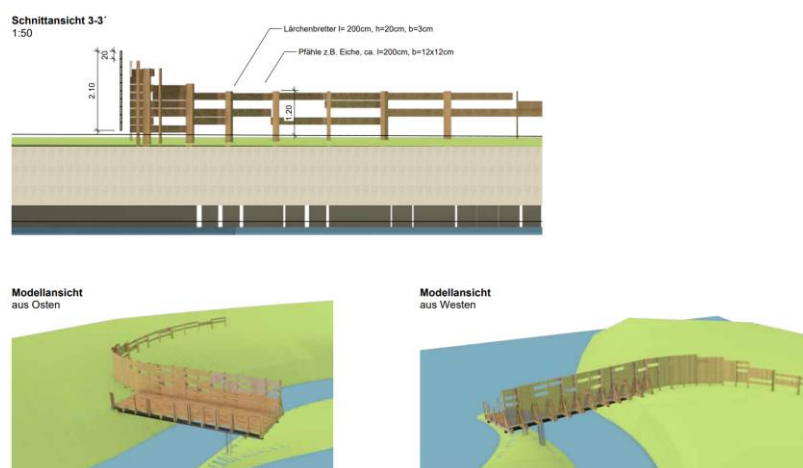


Abbildung 86 Modell der Beobachtungswand mit Plattform



Abbildung17 Referenzbild der Beobachtungswand



Abbildung18 Referenzbild der Beobachtungswand

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Orientierungsinhalt	Im Gestaltungsplan werden orientierend dargestellt: - Zugang von Strasse - Erschliessung Beobachtungswand «Trampelpfad» - Zugang zum Wasser - Sitzgelegenheit - Feuerstelle - Wiese - Wald - Erweitertes kantonales Naturreservat Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank - Bestehende Gehölze - Gehölze neu
Sonderbauvorschriften	Die Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan umfassen die Gestaltungsmassnahmen, d. h. Entfernung und Pflanzung von Gehölzen, Terrainveränderungen (Steilufer, Wellenbrecher, Nisthilfen für Uferschwalben), Besucherlenkung (Hecke, Zaun, Steg, Beobachtungswände), Infrastruktur Naherholung (Picknickplätze mit Feuerstellen und Bänken, Blocksteintreppen), Signalisation.
§1 Zweck	Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften im Bettle-Rank bezweckt einerseits den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und andererseits wird für die Besuchenden der flächenmässig reduzierte Bereich Naherholung qualitativ aufgewertet durch die Instandsetzung von Feuerstellen mit Sitzbänken, sichere Ausgestaltung von Zugängen zur Aare für Badende und die Pflanzung von schattenspendenden Einzelbäumen.
§2 Geltungsbereich	Ist gemäss Projektperimeter auf dem Plan Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung, Revision des kantonalen Naturreservats «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank» plangrafisch festgehalten. Der Plan unterscheidet zwischen dem Bereich Naherholung und dem Bereich Biodiversität.
§3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung	Falls in den Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zonenvorschriften der Gemeinde Bettlach und der Witschutzzzone. Für Fahrverbote zu Land und zu Wasser ist parallel zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans ein verkehrspolizeiliches Verfahren durchzuführen.
§4 Massnahmen	Der Paragraph Massnahmen ist gemäss den Sonderbauvorschriften in die Bereiche Biodiversität, Naherholung, Naturbeobachtung, Besucherlenkung und Information, Signalisation, Baustellenerschliessung und Gehölze unterteilt.

§5 Inkrafttreten

Die Pläne und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

6 Projektauswirkungen und Interessenabwägung

Stakeholder einbezogen

Im Vorfeld der Erarbeitung der Nutzungsplanung wurde mit zahlreichen Stakeholdern das Gespräch gesucht, die Interessen geklärt und das der Nutzungsplanung zu Grunde liegende Projekt bestmöglich an diese angepasst (siehe Kapitel 3.4). Das Vorhaben steht somit mit keinen grundsätzlichen Interessen in einem Konflikt.

Ziele der Witschutzzone

Das Projekt liegt in der Witschutzzone. Hier sollen sowohl die Biodiversität und die naturnahen Lebensräume erhalten und gefördert, als auch eine naturverträgliche Naherholung gewährleistet werden. Daran orientiert sich das vorliegende Projekt, welches sorgfältig die Interessen von Schutz und Nutzung am Bettle-Rank aufeinander abstimmt und klärt.

6.1 Naherholung und Naturwerte

Aufwertung für Naherholung und Naturinteressierte

Der Projektperimeter liegt in der Nähe des «Storchendorfs Europas» Altreu, sowie 900 m westlich des dortigen Infozentrums Altreu, welches ein bekannter Hotspot für Naturinteressierte ist.

Der Bettle-Rank soll weiterhin der Erholungsnutzung dienen, diese jedoch besser koordinieren und lenken. Es ist nicht das Ziel, das Gebiet für zusätzliche Erholungssuchende attraktiv zu machen, sondern das Gebiet für die heutigen Nutzenden und im Sinne des Naturreservats schonend aufzuwerten. So werden bestehende Picknick-Plätze gemäss den Genehmigungsinhalten des Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit zusätzlichen Sitzmöglichkeiten und schattenspendenden Bäumen aufgewertet. Auch die heute improvisierten Badestellen (Zugänge zum Wasser) werden verbessert und ein sicheres Ein- und Aussteigen in / aus der Aare ermöglicht. Um grössere Besuchenden-Ströme zu vermeiden sind im Projektperimeter keine Brennholzlagerplätze, weitere Abfalleimer oder WCs vorgesehen. Es werden lediglich bestehende Feuerstellen und Picknickplätze instand gesetzt.

Diese Massnahmen liegen sowohl im Interesse der Öffentlichkeit wie auch in dem der Natur. Mit den baulichen Massnahmen des Projekts wird dem Bedürfnis nach Orten der Naherholung unter Berücksichtigung der ökologisch wertvollen und schützenswerten Gebiete nachgekommen.

Stärkung Kantonales Naturreservat

Neben den Nutzungsinteressen steht der Schutz der wertvollen Naturwerte im Fokus der vorliegenden Planung und damit die Stärkung des kantonalen Naturreservats Eichacker-Wannengraben (neu «Eichacker – Wannengraben – Bettel-Rank»). Die Biodiversitätsförderung und das Lenken der Nutzenden in diesem sensiblen Gebiet ist ein wichtiger Bestandteil des Projekts. Insbesondere die heutigen Feuerstellen und Zugänge zum Wasser werden von der ökologisch wertvollen Fläche des Steilufers weg verlegt und damit der Natur dieser Bereich zurückgegeben. Die Ziele des Naturreservats werden damit gestärkt.

Diese Flächenreduktion der Naherholung im Bereich der Artenfördermassnahmen kann durch die qualitative Verbesserung der Picknickplätze im westlichen Teil sowie mit der verbesserten Sicherheit der Zugänge zur Aare kompensiert werden. Zudem entsteht mit den Beobachtungsständen und Infotafeln ein neues Angebot für die Naturbeobachtung und Umweltbildung. Artenförderung und Naherholung können so miteinander verbunden werden.

6.2 Lebensraum und Landschaft

Ökologie

Durch die geplanten Massnahmen wird der Abschnitt entlang der Aare ökologisch aufgewertet. Der Bettel-Rank schafft damit Lebensraum für die Uferschwalbe und weitere Steiluferbrüter (Eisvogel, Bienenfresser). Steilufer, durchströmtes Gerinne und hügelförmige Aufschüttungen schaffen für diverse Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen ein Zuhause. Insbesondere Steilufer haben an der Aare im Mittelland grossen Seltenheitswert.

Uferschwalbe

Das Potenzial für die Förderung der Uferschwalbe ist sehr gross. Die Uferschwalbe besiedelt die Grube Haulital in Ichertswil (Distanz 4,7 km), die Grube Holen in Lüsslingen (Distanz 4,5 km) und die Mettlen-Grube in Leuzigen (Distanz 1,5 km) und sie kann bereits heute im Bettel-Rank über der Aare beobachtet werden. Die sofortige Besiedlung der künstlichen Brutwand in Flumenthal zeigt, dass eine solche Massnahme von den Uferschwalben akzeptiert und genutzt wird. Der Prallhang im «Bettel-Rank» ist prädestiniert für eine Wiederherstellung eines halbnatürlichen Steilufers zur Förderung der Uferschwalbe.

Vernetzung

Das Projekt grenzt an das Objekt 221 «Aare bei Altreu» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (BE/SO) sowie an das kant. Naturreservat Eichacker – Wannengraben (Bettlach, Selzach). Bereits heute ist das Gebiet ein Hotspot für Flora und Fauna. Mit der Aufwertung entlang des Aareufers entstehen weitere und neue Lebensräume.

Landschaftsbild

Die baulichen Massnahmen gliedern sich verträglich in die Umgebung ein. Für die Bauten werden natürliche Materialien (Holz, Stein, Sand) verwendet. Der Zaun wird mit Sträuchern kaschiert. Die Picknickplätze sind von Gehölzen umgeben und wenig einsehbar.

6.3 Erschliessung und Erreichbarkeit

Erschliessung und Erreichbarkeit

Altreu hat eine Haltestelle der Aareschiffahrt und liegt an einer Buslinie. Der Bettle-Rank kann ab Altreu nur zu Fuss (Distanz 900 m) und mit dem Velo erreicht werden, die Witischutzzzone ist autofrei. Weggebote und Fahrverbote werden nicht aufgehoben. Die nationalen Velorouten 5 (Mittelland-Route) und 8 (Aare-Route) führen am Bettle-Rank vorbei. Weiter kann der Bettle-Rank ab Bahnhof Bettlach zu Fuss oder mit dem Velo erreicht werden. Damit ist das Projektgebiet sanft erschlossen und umweltfreundlich zugänglich.

6.4 Kursschiffe (BSG) und übrige Schifffahrt

Kursschiffe

Der Bettle-Rank liegt an der Strecke Solothurn-Biel der Bielersee-Schiffahrt. Die Schifffahrtspolizei Kanton Solothurn und die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft wurden am 17. August 2021 kontaktiert und namentlich zum möglichen Schifffahrtsverbot in einem Abstand von 25 m vor dem neuen Steilufer befragt. Im Anschluss wurde am 2. September 2021 in einer Sitzung mit der BSG (Markus Bärtschi, Leiter Nautik) festgehalten, dass der einzuhaltende Abstand von 25 Meter nicht machbar ist; die Auslenkurve ist schwierig zu befahren. Probeweise markierte das ARP mit Unterstützung der Schifffahrtspolizei Kanton Solothurn am 15. September 2021 einen reduzierten Abstand von 5 m vom Ufer mit provisorischen Bojen. Am 27. Oktober 2021 teilte die BSG mit, dass gemäss Rückmeldungen der Schiffsführer der markierte Bereich von 5 m kein Problem darstellt.

Signalisation

Das AfU riet von einer Lösung mit Bojen ab, weil deren Unterhalt aufwändig ist (z. B. Schwimmbad Solothurn). Daher soll nun am Ufer ein Schifffahrtsverbot im Bereich von 25 m vom Ufer signalisiert werden, von welchem die Kursschiffe ausgenommen sind.

Fahrplan Bauarbeiten

Die Bauarbeiten am Aareufer sollen erst nach Saisonende der Aare-Schiffahrt (26. Oktober 2025) beginnen, d. h. Ende Oktober 2025.

Übrige Schifffahrt

Die Schifffahrtspolizei Kanton Solothurn weist darauf hin, dass es u. U. schwierig sein könnte, das Schifffahrtsverbot im Uferbereich des Abschnitts «Biodiversität» plausibel zu kommunizieren und zu vollziehen. Ein

solches Verbot gilt jedoch bereits grossräumig für das Aareufer im Eichacker; die Akzeptanz ist dort kein Problem. Wir gehen davon aus, dass die Situation selbsterklärend ist, sobald die Brutwände von Uferschwalben besiedelt sind, welche über die Aare an- und abfliegen.

6.5 Weitere Bereiche

Landwirtschaft

Die betroffenen Parzellen sind weder Fruchtfolgeflächen (FFF) noch landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Uferabschnitt der projektierten Artenfördermassnahmen befindet sich eine einzige Drainageeinleitung der Landwirtschaft, die etwas eingekürzt werden muss, was ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Der Flurweg entlang des Projektperimeters verläuft im relevanten Abschnitt 25 bis 30 Meter vom Ufer entfernt. Es befinden sich keine Schutzgüter in Ufernähe.

Ufergehölze

Die Ufergehölze, welche entfernt werden müssen, werden durch die neu geschaffenen Biotope sowie Neupflanzungen von Hecken angemessen ersetzt. Es braucht kein Rodungsgesuch; die Unterschreitung von Waldabständen ist bewilligungsfähig.

Grundwasser

Beim Einbau von Bauten und Anlagen ins Grundwasser sind die entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligungen einzuholen. Im Baubewilligungsverfahren ist die maximal zulässige Einbautiefe frühzeitig mit der zuständigen kantonalen Behörde festzulegen.

- Für Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) ist beim Bau- und Justizdepartement eine wasserrechtliche Bewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie nach §§53 / 54 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) einzuholen.
- Einbauten in den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sind im Grundsatz nicht zulässig. Ausnahmen bedingen einen Nachweis durch eine hydrogeologische Fachperson und entsprechende Massnahmen.

Bodenschutz

Ein Bodenschutzkonzept wird auf Grund der beanspruchten Fläche für dieses Projekt nicht verlangt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist allenfalls sinnvoll, muss jedoch vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle abgeklärt werden.

Naturgefahrenhinweiskarte

Im Projektperimeter ist die Gefahr gemäss Naturgefahrenhinweiskarte eher gering. Für das vorgesehene Projekt im Projektperimeter gemäss Gestaltungsplan bestehen keine Gefahren.

Weitere Umweltbereiche

Weitere Umweltbereiche sind für das Vorhaben nicht relevant.

7 Planungsablauf, Information und Mitwirkung

Zeitlicher Ablauf

Die Arbeiten an der vorliegenden Planung begannen im Jahr 2020. Details zu Konsultation und Vorabklärungen sind den Kapiteln 3.4 und 6.4 zu entnehmen.

18. Dezember 2020 Prüfung durch den Rechtsdienst des BJD auf Vereinbarkeit des Projekts mit den Schutzziele der Witi-Schutzzone

26. Mai 2021 Begehung mit der Gemeinde Bettlach

22. Juni 2021 Traktandum im Gemeinderat Bettlach

30. Juni 2021 Traktandum im Gemeinderat Selzach

17. August 2021 Konsultation der Schifffahrtspolizei

10. September 2021 Konsultation des Kant. Fischereiverbands, und der Ruder- und Kajakvereine

2. September 2021 Besprechung mit der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft mit einem nachfolgenden Bojenversuch

27. Oktober 2021 Begehung mit den Umweltorganisationen (Vorinformation am 10. September 2021)

5. November 2021 Information der Aufsichtskommission Juragewässerkorrektion

16. Dezember 2021 Besprechung der Anträge USO mit dem AfU

4. Februar 2022 Besprechung mit der Kreisförsterin

30. Juni 2022 Behandlung im Gemeinderat Selzach

10. März 2023 Eingabe Planung zur Vorprüfung

14. November 2023 Vorprüfungsbericht ARP

4. Dezember 2024 Besprechung mit den Gemeindepräsidentinnen von Bettlach und Selzach

Vorabklärungen

Auf der Stufe Vorprojekt wurden zahlreiche Vorabklärungen bei den massgebenden kantonalen Fachstellen und weiteren Stakeholdern durchgeführt (siehe Kapitel 3.4 und 6.4). Die Resultate sind in die Überarbeitung des Projekts eingeflossen.

Eine Interessenabwägung wird im Kapitel 6 vorgenommen.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Vorprüfung	Am 10. März 2023 wurden die Unterlagen zum kantonalen Teilzonenplan 'Naturreservat Eichacker - Wannengraben - Bettle-Rank' mit Zonenvorschriften sowie zum kantonalen Gestaltungs- und Erschliessungsplan 'Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung' mit Sonderbauvorschriften der Kreisplanerin zur Vorprüfung eingereicht. Die Unterlagen wurden gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Am 14. November 2023 lag der Vorprüfungsbericht vor. Die Planung war zu überarbeiten und zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen. Am 8. Januar 2025 fand eine Sitzung mit dem Planungsbüro HZP und der Kreisplanerin statt, um die Anpassung der Pläne zu besprechen. Der Raumplanungsbericht, die Zonenvorschriften und die Sonderbauvorschriften waren durch das ARP, Abt. N+L zu überarbeiten.
Öffentliche Mitwirkung	Eine öffentliche Mitwirkung in den Gemeinden Bettlach und Selzach mit je einer Informationsveranstaltung und einer darauffolgenden, noch festzulegenden Eingabefrist wird durchgeführt. Eingaben werden geprüft und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.
Öffentliche Auflage	Nach einer möglichen Überarbeitung der Planung gemäss Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung wird die Planung in Bettlach, Selzach und beim Kanton öffentlich aufgelegt.

8 Schlusskommentar

Mit dem Projekt «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherholung» werden die Schutzinteressen mit den Nutzungsinteressen abgestimmt und koordiniert. In der Witschutzzone, in welcher der Projektperimeter liegt, sollen sowohl die Biodiversität und die naturnahen Lebensräume erhalten und gefördert werden, als auch eine naturverträgliche Naherholung gewährleistet werden. Mit der Erweiterung des Naturreservats «Eichacker-Wannengraben» und der Ausscheidung einer neuen Zone für die Naherholungsnutzung werden diese Ziele unterstützt. Weiter können mit dem vorliegenden Projekt die Vorgaben gemäss RRB Nr. 2020/96 vom 21. Januar 2020 zur Förderung der Uferschwalbe erfüllt werden.

Die vorgesehenen Massnahmen unterliegen keinen Interessenskonflikten, mit den betroffenen Stakeholdern wurde bereits ausführlich der Austausch gepflegt und das vorliegende Projekt entsprechend angepasst.